

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- 68 Satzung über die Angelegenheiten des Fachdienstes Jugend (Jugendamt)
des Landkreises Osnabrück

321

A. Bekanntmachungen des Landkreises

68

Satzung über die Angelegenheiten des Fachdienstes Jugend (Jugendamt) des Landkreises Osnabrück

Aufgrund der §§ 10, 11 und § 58 Abs. 1 Ziffer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl., S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30) in Verbindung mit §§ 70, 71 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 111) und §§ 4 Abs. 1, 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII) in der Fassung vom 5. Februar 1993 (Nds. GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2026 (Nds. GVBl. Nr. 38), hat der Kreistag des Landkreises Osnabrück in seiner Sitzung am 28. September 2026 folgende Satzung über die Angelegenheiten des Jugendamtes des Landkreises Osnabrück beschlossen:

§ 1 Organisation des Fachdienstes Jugend

- (1) Die Aufgaben des Fachdienstes Jugend werden durch den Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie und durch die Verwaltung des Fachdienstes Jugend wahrgenommen.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Landrätin/dem Landrat des Landkreises Osnabrück oder in ihrem/seinem Auftrag von der Leitung des Fachdienstes Jugend im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Kreistages und des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie wahrgenommen.

§ 2 Zuständigkeit und Aufgaben

- (1) Der Fachdienst Jugend ist zuständig für die Erfüllung der ihm im SGB I, SGB VIII, Nds. AG SGB VIII, in anderen Rechtsvorschriften sowie in dieser Satzung übertragenen Aufgaben. Darüber hinaus führt der Fachdienst Jugend freiwillige Aufgaben der Jugendhilfe aus, die der Landkreis Osnabrück übernimmt.
- (2) Der Fachdienst Jugend soll Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe sein. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen und die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (3) Der Fachdienst Jugend soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit den Angelegenheiten der jungen Menschen und der Familie befassen.

§ 3 Zusammensetzung des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)

- (1) Außer den in den gesetzlichen Bestimmungen vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitgliedern gehören dem Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie die folgenden beratenden Mitglieder an. Die Hälfte der stimmberechtigten, stellvertretenden und der beratenden Mitglieder sollen Frauen sein.
 1. Die Leitung des Fachdienstes Jugend,
 2. die Kreisjugendpflegerin/der Kreisjugendpfleger,
 3. eine Vertretung der evangelischen Kirche, die von der zuständigen kirchlichen Behörde vorzuschlagen ist,
 4. eine Vertretung der katholischen Kirche, die von der zuständigen kirchlichen Behörde vorzuschlagen ist,
 5. eine Vertretung einer im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers bestehenden jüdischen Kultusgemeinde, die von dem Landesverband der jüdischen Gemeinden von Niedersachsen vorzuschlagen ist,

6. eine Lehrkraft die von der zuständigen nachgeordneten Schulbehörde benannt wird,
7. eine Elternvertreterin/ein Elternvertreter oder eine Erzieherin/ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte auf Vorschlag der Träger der Kindertagesstätten im Landkreis Osnabrück
8. die kommunale Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Osnabrück
9. eine Vertretung der Interessen von Kindern und Jugendlichen mit Migrationsgeschichte auf Vorschlag des/der Migrationsbeauftragten des Landkreises Osnabrück
10. die/der Beauftragte in Jugendsachen bei der Polizeiinspektion Osnabrück
11. die Leitung der Abteilung 3.2, Erziehungs- und Beratungshilfen, des Landkreises Osnabrück,
12. die Leitung der Abteilung 8.1, Kinder- und Jugendgesundheitsdienst, des Landkreises Osnabrück,
13. eine Vertretung der selbstorganisierten Zusammenschlüsse im Sinne des § 4a Abs. 1 SGB VIII; hierunter fällt auch eine Vertretung der Jugendverbände und Gemeinschaften im Landkreis Osnabrück; der Vorschlag soll vom Jugendring Osnabrücker Land e.V. erfolgen,
14. eine Person, die beim Land im Bereich der Schulsozialarbeit beschäftigt ist und von der zuständigen nachgeordneten Schulbehörde vorzuschlagen ist, oder eine Person, die beim Fachdienst Jugend im Bereich der Schulsozialarbeit beschäftigt ist und von diesem vorzuschlagen ist.
15. eine Person, die über Erfahrungen in der sozialen Arbeit mit
 - a) weiblichen jungen Menschen,
 - b) männlichen jungen Menschen oder
 - c) transidenten nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen
 in ihren jeweils unterschiedlichen Lebenslagen verfügen soll; der Vorschlag soll vom Kinderschutzbund Orts- und Kreisverband Osnabrück e.V. erfolgen,
- (2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie und ihr(e)/ sein(e) Stellvertreterin/Stellvertreter müssen der Vertretungskörperschaft angehören.

- (3) Die Landrätin/der Landrat nimmt an den Sitzungen des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie teil. Sie oder er kann sich vertreten lassen.
- (4) Fraktionen und Gruppen der Vertretungskörperschaft, auf die bei der Verteilung der Sitze nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, je ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.
- (5) Zu den Sitzungen des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie können Sachverständige hinzugezogen werden.

§ 4 Aufgaben des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie

- (1) Der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie befasst sich mit allen Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe. Er wirkt anregend und fördernd auf die Weiterentwicklung der Jugendhilfe hin.
- (2) Er nimmt die ihm nach dem SGB VIII sowie dem Nds. AG SGB VIII übertragenen Rechte und Aufgaben wahr. Er beschließt über die Angelegenheiten der Jugendhilfe, soweit diese nicht die im Vermögenshaushalt vom Kreistag bereitgestellten Mittel betreffen oder dem Kreistag vorbehalten sind.

§ 5 Verfahren

Für das Verfahren des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie gilt die Geschäftsordnung des Kreistages in der auf die Ausschüsse anzuwendenden Fassung entsprechend, soweit in den kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Angelegenheiten des Jugendamtes vom 12. August 2002 außer Kraft.

Osnabrück, den 29. September 2026

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Anna Kebschull

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 18a, 30. September 2026